

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT WEITERSTADT

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit §§ 11, 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2021 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1 Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Weiterstadt ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Weiterstadt“.

(2) Die Stadtteilfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteils:

„Freiwillige Feuerwehr Stadt Weiterstadt “

„Freiwillige Feuerwehr Stadt Weiterstadt Stadtteil Gräfenhausen“

„Freiwillige Feuerwehr Stadt Weiterstadt Stadtteil Schneppenhausen“.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Weiterstadt steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

§ 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und § 6 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4 **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Weiterstadt gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Einsatzabteilungen
- Ehren- und Altersabteilungen
- Jugendabteilungen
- Kindergruppen

§ 5 **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt Weiterstadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst innerhalb einer Woche zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Weiterstadt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung,
- c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
- d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats §§ 84 - 91 a StGB;
 - bb.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB;
 - cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 111 - 121 StGB
 - dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB;
 - ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 - 306 c StGB.

Der Wehrführer hat die Meldung unverzüglich an den Stadtbrandinspektor weiterzuleiten.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt infrage kommen, hat der Stadtbrandinspektor die Anzeige nach Abs. 2 an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 6 **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Weiterstadt haben (Einwohner) oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Weiterstadt und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Weiterstadt sein. Sie müssen persönlich geeignet sein, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).

(3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor oder beim Wehrführer zu beantragen. Der Wehrführer hat den Antrag nach Anhörung des Feuerwehrausschusses unverzüglich an den Stadtbrandinspektor weiterzuleiten. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder die persönliche Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung, sowie der örtlichen Dienstanweisungen (auch online) und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

(7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft, nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses, durch den Stadtbrandinspektor beendet werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines ersten und zweiten Stellvertreters, des Stadtjugendfeuerwehrwartes, sowie seinem Stellvertreter. Die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr haben das Recht zur Wahl des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, des Jugendfeuerwehrwartes, des Kinderfeuerwehrwartes sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.

(4) Für Angehörige der freiwilligen Feuerwehr, die nach Gesetz oder dieser Satzung verpflichtet sind, ein Führungszeugnis im Sinne des § 72 a Abs. 1 SGB VIII vorzulegen, gilt Folgendes:

- a) die Vorlage erfolgt bei Einstellung oder Beginn der Betreuung und
- b) die Vorlage erfolgt in einem regelmäßigen Abstand von drei Jahren.

Die Stadt Weiterstadt kann im Einzelfall einen kürzeren Abstand festlegen.

Ein Führungszeugnis im Sinne des § 72 a Abs. 1 SGB VIII ist auf Verlangen der Stadt Weiterstadt unverzüglich vorzulegen, spätestens jedoch 21 Kalendertage nach Aufforderung.

(5) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die mit der Betreuung der Kindergruppen vertraut sind dürfen diese Tätigkeit erst nach Vorlage des Führungszeugnisses i.S.d. Abs. 4 aufnehmen.

(6) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.

(7) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss,
- d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilungen.

(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden. Der Wehrführer hat die Erklärung unverzüglich an den Stadtbrandinspektor weiterzuleiten.

(4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen

Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

(5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Stadtbrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss oder Wehrführerausschuss ihm gegenüber

- a) eine mündliche Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
- c) eine Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung), oder
- d) einen befristeten Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)

aussprechen.

(2) Die Ermahnung kann an Stelle des Stadtbrandinspektors auch vom Wehrführer ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(3) Über die Ordnungsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 und 2 ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist dem Betroffenen gegen Unterschrift auszuhändigen oder förmlich zuzustellen.

§ 10 Ehren- und Altersabteilungen

(1) In die Ehren- und Altersabteilungen wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zu den Ehren- und Altersabteilungen endet:

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magis-

trates bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers, längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilungen der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2, Buchstabe a) findet entsprechende Anwendung.

Die Ehren- und Altersabteilung Braunshardt untersteht direkt dem Stadtbrandinspektor.

§ 11 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Weiterstadt führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Stadt Weiterstadt“ und den Namen des jeweiligen Stadtteils als Zusatz:

„Jugendfeuerwehr der Stadt Weiterstadt Abteilung Weiterstadt“

„Jugendfeuerwehr der Stadt Weiterstadt Abteilung Gräfenhausen“

„Jugendfeuerwehr der Stadt Weiterstadt Abteilung Schneppenhausen“

(2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Weiterstadt ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes der Stadt Weiterstadt und des Jugendfeuerwehrwartes der Stadtteile enthält.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weiterstadt untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor, des Stadtjugendfeuerwehrwartes der Stadt Weiterstadt und der Wehrführung. Diese bedienen sich wiederum der Jugendfeuerwehrwarte. Der Stadtjugendfeuerwehrwart der Stadt Weiterstadt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile.

(4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

(5) Zum Zwecke der Koordinierung der Tätigkeit der aller Kinder- und Jugendfeuerwehren und zur Vertretung der Kinder- und Jugendfeuerwehren nach außen, werden ein Stadtjugendfeuerwehrwart und ein stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart gewählt. Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes erfolgt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 16) auf die Dauer von fünf Jahren. Die Jugendfeuerwehren können hierzu einen Wahlvorschlag unterbreiten. Wahlberechtigt für den Stadtjugendfeuerwehrwart und den stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart sind die Mitglieder der einzelnen Einsatzabteilungen (§ 2). Der Stadtjugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart sind stimmberechtigte Mitglieder des Wehrführerausschusses.

(6) Die Wahl der Jugendfeuerwehrwarte erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren. Die Jugendfeuerwehren können hierzu einen

Wahlvorschlag unterbreiten. Wahlberechtigt für den Jugendfeuerwehrwart sind die Mitglieder der einzelnen Einsatzabteilungen.

Die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte werden vom jeweiligen Wehrführer unter Anhörung des Feuerwehrausschusses ernannt.

§ 12 Kindergruppen

(1) Die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr Weiterstadt führen den Namen „Kinderfeuerwehr der Stadt Weiterstadt“ und den Namen des jeweiligen Stadtteils als Zusatz:

„Kinderfeuerwehr der Stadt Weiterstadt Abteilung Weiterstadt“

„Kinderfeuerwehr der Stadt Weiterstadt Abteilung Gräfenhausen“

„Kinderfeuerwehr der Stadt Weiterstadt Abteilung Schneppenhausen“

Weiter sind zum besseren Auftreten in der Öffentlichkeit kindgerechte Bezeichnungen der Gruppen erlaubt.

(2) Die Kinderfeuerwehr der Stadt Weiterstadt ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weiterstadt untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor, des Stadtjugendfeuerwehrwartes der Stadt Weiterstadt und der Wehrführung. Diese bedienen sich wiederum dem Kinderfeuerwehrwart. Der Kinderfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Stadt tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

(4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

(5) Die Wahl der Kinderfeuerwehrwarte erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren. Die Kinderfeuerwehren können hierzu einen Wahlvorschlag unterbreiten. Wahlberechtigt für den Kinderfeuerwehrwart sind die Mitglieder der einzelnen Einsatzabteilungen.

Die stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarte werden vom jeweiligen Wehrführer unter Anhörung des Feuerwehrausschusses ernannt.

§ 13 Stadtbrandinspektor, erster und zweiter stellv. Stadtbrandinspektor, Wehrführer, stellv. Wehrführer

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weiterstadt ist der Stadtbrandinspektor.

(2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weiterstadt (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weiterstadt angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Weiterstadt haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Weiterstadt ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weiterstadt und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren, die Wehrführer und der Wehrführerausschuss zu unterstützen.
- (6) Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren haben den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der ersten und zweiten Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des ersten und zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Weiterstadt ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.
- (8) Die Wehrführer und deren Stellvertreter führen die Abteilungen in den Stadtteilfeuerwehren nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Einsatzabteilung (§ 17).
- (9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Einsatzabteilung (§ 17).
- (10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 14 Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, dem ersten und zweiten Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertreter sowie des Stadtjugendfeuerwehrwartes der Stadt Weiterstadt und seinem Vertreter besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weiterstadt zu koordinieren. Die Sachgebietsleiter oder Fachberater gem. Organisationsdiagramm werden durch den Stadtbrandinspektor eingesetzt und können von ihm zu Ausschusssitzungen hinzugezogen werden. Die weiteren Aufgabenbereiche innerhalb des Organisationsdiagrammes werden durch den Stadtbrandinspektor, nach Anhörung des Wehrführerausschusses, mit Feuerwehrangehörigen besetzt. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(3) Der Wehrführerausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen, deren Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, zählt die Stimme des Stadtbrandinspektors bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters – doppelt.

§ 15 Feuerwehrausschüsse

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bzw. des Stadtbrandinspektors bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilfeuerwehren der Stadt Weiterstadt jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus 4 Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilungen, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Kinderfeuerwehrwart der jeweiligen Feuerwehr.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Jugendfeuerwehrwartes und des Kinderfeuerwehrwartes erfolgt in der Jahreshauptversammlung (§ 17) auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung. Die Jugendfeuerwehren können von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen. Die Ehren- und Altersabteilungen wählen in ihrer eigenen Versammlung den Sprecher, der dann Mitglied im Feuerwehrausschuss ist.

(4) Der Wehrführer beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Wehrführer kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Dem Stadtbrandinspektor ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung eine Niederschrift in Kopie zuzusenden.

§ 16 Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weiterstadt statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen, bei einer Wahl im Sinne des § 19 Abs. 1, mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors, seiner Stellvertreter, des Stadtjugendfeuerwehrwartes der Stadt Weiterstadt und seines Stellvertreters – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilungen.
- (5) § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (7) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weiterstadt statt.
- (2) Die getrennte Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Angehöriger, welcher mehr als einer Einsatzabteilung der Feuerwehr der Stadt Weiterstadt angehört, in jeder Einsatzabteilung stimmberechtigt ist.

(5) § 16 Abs. 3, 5bis 7 gilt entsprechend.

§ 18 Wahlen

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor, seine Stellvertreter, der Wehrführer und sein Stellvertreter durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

(3) Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend. Wahlberechtigt sind nur anwesende Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Weiterstadt.

(4) Der Stadtbrandinspektor, sein erster und zweiter Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilungen für den Feuerwehrausschuss, der Stadtjugendfeuerwehrwart der Stadt Weiterstadt, sein Stellvertreter, der Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwart, werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 16 Abs. 7 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seiner Stellvertreter, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

(7) Sofern es sich um keine Wahl im Sinne des § 19 Abs. 1 handelt, erfolgen Wahlvorschläge aus der Mitte der Versammlung. Der Wahlleiter erfragt vor der jeweiligen Wahlhandlung, ob der Bewerber die Wahl im Falle des Obsiegens annehmen wird (Zustimmung). Der Bewerber kann seine Zustimmung vor Beginn der jeweiligen Wahlhandlung widerrufen. Der Wahlleiter verkündet den Beginn und das Ende der Wahlhandlung.

(8) Sollte wegen höherer Gewalt wie z.B. einer Pandemie eine Präsenzveranstaltung und somit auch eine Wahl nach § 13 Absatz 3 und § 13 Absatz 8 an einer der Jahreshauptversammlungen nach § 16 und § 17 nicht stattfinden können, so kann die Wahl auch per Stimmabgabe als Urnenwahl erfolgen. Die Stadtbrandinspektoren haben gemeinsam mit

dem Wahlausschuss im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob die Stimmzettel mit der Wahlbekanntmachung versandt werden und die Wahlberechtigten den Stimmzettel am Wahltag persönlich einwerfen oder ob die Wahlhandlung inkl. der Ausgabe der Stimmzettel in einem Wahllokal am Wahltag vorgenommen wird. In beiden Fällen wird ein Wählerverzeichnis angelegt, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.

§ 19 Wahlvorbereitungsausschuss

(1) Zur Vorbereitung der Wahl

- a) des Stadtbrandinspektors,
- b) des ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors,
- c) des zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors,
- d) des Wehrführers,
- e) des stellvertretenden Wehrführers,
- f) des Stadtjugendfeuerwehrwartes oder
- g) des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes

wird ein Wahlvorbereitungsausschuss einberufen. Ist in einem Jahr mehr als eine Wahl durchzuführen, so ist der Wahlvorbereitungsausschuss für alle Wahlen in diesem Jahr zuständig.

(2) Der Wahlvorbereitungsausschuss setzt sich aus

- a) einem Vertreter je Einsatzabteilung und
- b) einem Mitarbeiter der Verwaltung der Stadt Weiterstadt

zusammen.

Die Vertreter der Einsatzabteilung werden von dem zuständigen Feuerwehrausschuss bestimmt. Es steht dem Feuerwehrausschuss frei, einen Stellvertreter zu bestimmen. Eine Doppelbesetzung von Funktionen ist nicht zulässig.

(3) Legt ein Vertreter sein Amt im Wahlvorbereitungsausschuss nieder oder kann dieses nicht mehr erfüllen, hat der Feuerwehrausschuss der Einsatzabteilung, welcher der Vertreter angehörte, innerhalb von 7 Tagen einen Ersatzvertreter zu bestimmen. Dies gilt nicht, wenn der Feuerwehrausschuss bereits einen Stellvertreter bestimmt hat. Der Stellvertreter rückt dann unmittelbar an die Stelle des Vertreters. Der Wahlvorbereitungsausschuss bleibt im Übrigen unberührt von dieser Nachbesetzung, insbesondere bleiben bereits gefasste Beschlüsse bestehen.

(4) Der Stadtbrandinspektor, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem Wahlvorbereitungsausschuss angehören. Ein Mitglied des Wahlvorbereitungsausschusses kann für die Wahlen nicht kandidieren. Bei notwendigen Nachwahlen, muss erneut ein Wahlvorbereitungsausschuss bestellt werden.

(5) Der Stadtbrandinspektor lädt den Wahlvorbereitungsausschuss zu einer konstituierenden Sitzung ein. Diese ist spätestens 3 Monate vor der ersten Wahl in einem Jahr durchzuführen. In seiner ersten Sitzung bestimmt der Wahlvorbereitungsausschuss aus seiner Mitte heraus einen Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher leitet die Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses.

(6) Der Wahlvorbereitungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge,
- b) Organisation der Kandidatenvorstellungen in den Einsatzabteilungen,
- c) Vorbereitung und Durchführung der Wahl
- d) Durchführung der Alternativwahlen nach §18 Abs.7

(7) Die Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Wahlvorbereitungsausschuss trifft seine Entscheidungen als Gesamtgremium. Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers / Wahlleiters den Ausschlag. Der Wahlvorbereitungsausschuss dokumentiert den Ablauf der Wahlvorbereitung (Handlungsprotokoll). Mit Ausnahme des Handlungsprotokolls sind alle schriftlichen Unterlagen nach der Ernennung der gewählten Bewerber unverzüglich zu vernichten. Das Handlungsprotokoll wird sechs Monate nach der Ernennung vernichtet.

§ 20

Wahlvorbereitung und Wahlvorschlag

(1) Der Wahlvorbereitungsausschuss fordert die Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung unverzüglich, durch Aushang im Feuerwehrgerätehaus, spätestens jedoch sechs Wochen vor einer Jahreshauptversammlung auf, Wahlvorschläge für die entsprechende Wahl einzureichen.

(2) Jedes Mitglied aller Einsatzabteilungen kann Kandidaten (Bewerber) für die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines ersten und zweiten Stellvertreters, des Stadtjugendfeuerwehrtarbes und seines Stellvertreters schriftlich vorschlagen. Für die Wahl des Wehrtühtüres und seines Stellvertreters steht den Mitgliedern der betreffenden Einsatzabteilung ein Wahlvorschlagsrecht zu.

(3) Der Wahlvorschlag darf bis zu fünf Bewerber enthalten; Ihre Reihenfolge muss erkennbar sein. Ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(4) Die Wahlvorschläge sind spätestens 21 Tage vor dem Wahltag bis 19:00 Uhr schriftlich bei dem Wahlvorsteher einzureichen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist ist eine Nachnominierung von Bewerbern nicht zulässig.

(5) Der Wahlvorbereitungsausschuss hängt eine endgültige Liste mit den gültigen Wahlvorschlägen, mindestens eine Woche vor der Wahl, in den jeweiligen Feuerwehrgerätehäusern aus. Der Wahlvorbereitungsausschuss kann diese Liste zusätzlich auch in geeigneter elektronischer Form bekannt machen.

(6) Ein Wahlvorschlag kann durch schriftliche Erklärung des Bewerbers ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange die Bekanntmachung in keinem der Feuerwehrgerätehäuser erfolgt ist. Nach der Bekanntmachung in mindestens einem Feuerwehrgerätehaus können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

§ 21

Feuerwehrvereinigung

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Weiterstadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 22
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, 8. Oktober 2021

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister